

zur

„Neuordnung des Tourismus in der Stadt Cuxhaven ab dem 01.01.2010“

Kurbeitrag

Was ändert sich für die Unterkunftgeber?

Hierzu wird eine „Information für Unterkunftgeber über Einzug und Abrechnung des Kurbeitrages“ herausgegeben.

1. Unterkunftgeber brauchen ihre Gäste nicht mehr zum Kurbeitrag anmelden.
2. Sie haben ein tagaktuelles und jederzeit kontrollfähiges Gästeverzeichnis entsprechend den Inhalten eines von der Stadt herausgegebenen Vordruckes zu führen.
3. Sie sind zum Einzug und zur Abrechnung des Kurbeitrages verpflichtet und stellen den Kurbeitragspflichtigen eine Kurkarte aus. Für den Gast bedeutet das u.a.: „Alle Leistungen aus einer Hand und kostbare Urlaubszeit sowie unnötige Wege werden eingespart“.

Was ändert sich für Zweitwohnungsinhaber?

Hierzu wird eine „Information für Eigentümer und Inhaber von Zweitwohnungen“ herausgegeben.

1. Eigentümer und Inhaber von Zweitwohnungen bleiben jahreskurbeitragspflichtig. Deren Familienangehörige und andere Personen, die weder im Grundbuch eingetragen, noch vertragliche Rechte an der Zweitwohnung haben, sind übernachtungskurbeitragspflichtig.
2. Zweitwohnungsinhaber haben wie normale Unterkunftgeber ein tagaktuelles und jederzeit kontrollfähiges Gästeverzeichnis entsprechend den Inhalten eines von der Stadt herausgegebenen Vordruckes zu führen, in dem sie ihre Gäste (z.B. Ehepartner und Kinder als Nichtinhaber der Zweitwohnung, Verwandte, Freunde, u.a.) einzutragen haben.
3. Sie sind zum Einzug und zur Abrechnung des Kurbeitrages für ihre Gäste verpflichtet und stellen Kurbeitragskarten aus.
4. Die Möglichkeit, einen Jahreskurbeitrag entrichten zu können, ist für die Gäste gegeben.

Was ändert sich für Betreiber von Stell- / Dauerstell- und Liege- Dauerliegeplätzen?

Hierzu wird eine „Information für Betreiber von Stell- / Dauerstell- und Liege- Dauerliegeplätzen“ herausgegeben.

1. Die Betreiber haben über ihre Kurzzeitgäste ein tagaktuelles und jederzeit kontrollfähiges Gästeverzeichnis entsprechend den Inhalten eines von der Stadt herausgegebenen Vordruckes zu führen. Sie sind verpflichtet, von diesen Personen den Übernachtungskurbeitrag einzuziehen und mit der Stadt abzurechnen, sowie entsprechende Kurkarten auszustellen.
2. Sie haben dafür Sorge zu tragen, dass der Stadt jederzeit alle aktuellen Angaben über die Dauerstell-/liegeplatzinhaber oder sonstigen Nutzungsberechtigten zur Feststellung bzw. Prüfung der Jahreskurbeitragspflicht vorliegen. Die Inhaber der Dauerstell-/liegeplätze (Dauercamper, ...) sind den Zweitwohnungsinhabern gleichgestellt und somit selber Unterkunftgeber für ihre Familienangehörigen und Gäste, die kein Recht an dem Dauerstell-/Liegeplatz begründen können.

Was ändert sich für Inhaber von Wohnmobilen auf einem Dauerstell-, Liegeplatz?

Hierzu wird eine „Information für Inhaber / Besitzer von Wohnmobilen, Wohnwagen, Zelten und Booten auf Dauerstell-/Liegeplätzen“ herausgegeben.

1. Ggü. den Nichtinhabern der Wohnmobilität (z.B. Ehepartner, Kinder, Verwandte, Bekannte, ...) treten die Inhaber selber als Unterkunftgeber mit allen Pflichten auf.
2. Sie haben wie normale Unterkunftgeber ein tagaktuelles und jederzeit kontrollfähiges Gästeverzeichnis entsprechend den Inhalten eines von der Stadt herausgegebenen Vordruckes zu führen, in dem sie ihre Gäste (Nichtinhaber der Wohnmobilität) einzutragen haben.
3. Sie sind zum Einzug und zur Abrechnung des Kurbeitrages für ihre Gäste verpflichtet und stellen Kurkarten aus.
4. Die Möglichkeit für Nichtinhaber, freiwillig einen Jahreskurbeitrag entrichten zu können, ist gegeben.

Müssen die Gäste weiterhin einen Kurbeitragsmeldeschein handschriftlich ausfüllen und unterschreiben?

Nein - Übernachtungsgäste haben lediglich ggü. ihrem Unterkunftgeber die zum Führen seines Gästeverzeichnisses erforderlichen Personalien fristgerecht anzugeben. Einen Großteil dieser Daten fordert der Unterkunftgeber seinen Gästen regelmäßig vor Buchungsbestätigung ab.

Wo zahlen die Gäste zukünftig ihren Kurbeitrag?

Spätestens 24 Stunden nach Ankunft im Erhebungsgebiet ist der Kurbeitrag an den Unterkunftgeber zu entrichten. Der Unterkunftgeber erhält hierdurch eine Handhabe, den Kurbeitrag zeitgerecht einziehen zu können.

Wer ist zukünftig verpflichtet, einen Jahreskurbeitrag zu zahlen?

Dies werden nur noch die rechtlichen Inhaber von Zweitwohnungen und Dauerstellplätzen sein. Die Familienangehörigen zahlen einen Übernachtungskurbeitrag oder einen Jahreskurbeitrag auf freiwilliger Basis.

Wer kann freiwillig einen Jahreskurbeitrag entrichten?

Dauergäste, Angehörige von Zweitwohnungs- und Dauerstellplatzinhabern und jeder, der es möchte.

Erhalten Kurbeitragszahler Vergünstigungen oder Befreiungen?

Im Vergleich zum Tagesgast zahlt der Übernachtungsgast beim Besuch touristischer Bäder keinen Aufpreis, kann die Lesehallen und die hergerichteten Sandstrandbereiche ohne zusätzliche Gebührenezahlung benutzen. Daneben gewähren Privatunternehmer auf eigene Rechnung Vergünstigungen.

Wer ist zukünftig Unterkunftgeber und hat alle damit in Zusammenhang stehenden Pflichten zu erfüllen?

- Personen, die im Erhebungsgebiet andere Personen entgeltlich oder unentgeltlich Wohnraum überlassen.
- Vermittler
- Zweitwohnungsinhaber, sofern sie Wohnraum Familienangehörigen und Dritten zur Nutzung/Mitnutzung überlassen
- Betreiber von Stell-/Liegeplätzen
- Betreiber von Dauerstell-/liegeplätzen
- Inhaber von Wohnmobilen, sofern sie Wohnraum Familienangehörigen und Dritten zur Nutzung/Mitnutzung überlassen

Welche Pflichten haben Unterkunftgeber?

- ein tagaktuelles und kontrollfähiges Gästeverzeichnis in Listenform zu führen und quartalsmäßig zu gliedern
- das quartalsbetreffende Gästeverzeichnis der Stadt Cuxhaven in Kopie als Abrechnungsgrundlage zu übermitteln
- das Gästeverzeichnis sechs Jahre aufzubewahren
- dem Beitragspflichtigen eine vollständig ausgefüllte Kurkarte auszustellen; dazu einheitliche Vordrucke zu verwenden
- für die ausgestellten Kurkarten den Kurbeitrag zu errechnen, diese vom Gast einzuziehen und spätestens in vierteljährlichen Teilbeträgen jeweils für das vorangegangene Quartal bis zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November eines jeden Jahres an die Stadt Cuxhaven abzuführen und abzurechnen

Inwieweit haften die Unterkunftgeber?

Die Unterkunftgeber haften im Rahmen der ihnen obliegenden Pflichten für die rechtzeitige und vollständige Einziehung und Abführung der Kurbeiträge an die Stadt Cuxhaven. Weigert sich der Gast den Kurbeitrag zu zahlen, haftet der Unterkunftgeber nicht, soweit er dies unverzüglich der Stadt Cuxhaven meldet.

Unterliegen die Unterkunftgeber einer Auskunftspflicht?

Ja - Auf Verlangen der oder des Beauftragten der Stadt Cuxhaven sind das Gästeverzeichnis vorzulegen und die zur Feststellung bzw. Prüfung des Kurbeitrages erforderlichen mündlichen und schriftlichen Auskünfte zu erteilen. Stellplatzbetreiber haben zusätzliche Meldepflichten bezüglich ihrer Dauergäste.

Bis zu welchem Alter sind Kinder von der Zahlung des Kurbeitrages / Strandeintritts befreit?

Bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres. Danach ist der volle Beitrag zu entrichten.

Ab wann hat der Unterkunftgeber von seinen Gästen einen Kurbeitrag zu erheben?

Ab der ersten Übernachtung. Er wird für den gesamten geplanten Aufenthalt innerhalb von 24 Std. nach Ankunft fällig.

Erhalten die Unterkunftgeber für den Einzug und die Ablieferung des Kurbeitrages eine Provision?

Nein - In seiner Entscheidung vom 13.06.2001 (9 K 1975/00) hat das OVG Lüneburg dazu ausgeführt, dass es sich dabei um eine rechtlich zulässige unentgeltliche Indienstnahme Privater für die Erfüllung öffentlicher Aufgaben handeln würde.

Müssen Übernachtungsgäste in den staatlich nicht anerkannten Gebieten einen Kurbeitrag entrichten?

Mit Änderung des Nieders. Kommunalabgabengesetzes wurde zum 01.01.2007 die Möglichkeit geschaffen, einen Kurbeitrag auch von Personen, die in den nicht anerkannten Gebieten zu Heil-, Kur- oder Erholungszwecken Unterkunft nehmen, zu erheben. Von dieser Möglichkeit wird Gebrauch gemacht.

Müssen Unterkunftgeber in den staatlich nicht anerkannten Gebieten von ihren Übernachtungsgästen einen Kurbeitrag erheben und diesen abführen?

Ja - soweit die Übernachtungsgäste dort zu Heil-, Kur- oder Erholungszwecken Unterkunft nehmen.

Warum wurden Sahlenburg und Stickenbüttel in die Kurzone 1 eingegliedert?

Wie in den anderen Ortsteilen der Kurzone 1 nehmen Übernachtungsgäste auch in diesen Ortsteilen überwiegend Unterkunft, um die Fremdenverkehrseinrichtungen (u.a. Strände, Promenaden, Kurzentrum, Seekurpark, Kurpark mit Tiergehege, Bäder, u.a.m.) zu nutzen. Es ist daher sachgerecht, die klassische Kurzone 1 um Sahlenburg und Stickenbüttel zu erweitern

Warum wurde die Kurzone 3 der Kurzone 2 zugeordnet?

Weder in der gegenwärtigen Kurzone 2 (außer Sahlenburg und Stickenbüttel) noch in der Kurzone 3 wird überwiegend Unterkunft genommen, um vorrangig Fremdenverkehrseinrichtungen zu nutzen. Es war daher opportun, die beiden Zonen zusammenzuführen.

Fremdenverkehrsbeitrag

Was ändert sich beim Fremdenverkehrsbeitrag?

In Analogie zu den Kurzonen wurden auch die FVB-Zonen angepasst.

Für über 80 v.H. der in Sahlenburg und Stickenbüttel selbständig Tätigen ergeben sich keine Veränderungen, da die von ihnen betriebenen Branchen zonenunabhängigen Vorteilssätzen unterliegen. Vergleichbar verhält es sich mit dem Personenkreis, der durch den Zonenwechsel von 3 nach 2 betroffen ist.

Die selbständig Tätigen aus den staatlich nicht anerkannten Gebieten (Gewerbe- und Industriegebiete) werden erstmals zum FVB herangezogen und tragen damit durch ihren fvb-bezogenen Teil des Umsatzes zur Beitragsgerechtigkeit und Senkung des Beitragssatzes bei.

Warum werden selbständig Tätige in den nicht anerkannten Gebieten zum FVB herangezogen?

Mit Änderung des Nieders. Kommunalabgabengesetzes zum 01.01.2007 hat der Gesetzgeber bewusst den Gemeinden die Möglichkeit eröffnet, auch von selbständig Tätigen in nicht staatlich anerkannten Gebieten einen FVB zu erheben, da auch sie von den Vorteilen des Tourismus partizipieren. Im Sinne der Beitragsgerechtigkeit wird hiervon ab dem 01.01.2010 Gebrauch gemacht.

Strand Eintritt

Wo und von wem wird der Strand Eintritt erhoben?

Der Strand Eintritt wird an den Zuwegen zu den Strandflächen von der Nordseeheilbad Cuxhaven GmbH in eigener Zuständigkeit erhoben.

Müssen Wattwanderer und Neuwerk gänger einen Strand Eintritt entrichten?

Nein – Der Strand Eintritt wird wie bisher für das Verweilen auf den hergerichteten Sandstränden erhoben, nicht für das Überqueren.

Wer ist von der Zahlung eines Strand Eintritts befreit?

- Inhaber von Kur- und Jahreskurkarten
- Personen mit Hauptwohnsitz in der Stadt Cuxhaven, die sich amtlich ausweisen
- Personen bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres.